



Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier (EPDV-EDI)

Änderung vom 13. März 2020

Das Bundesamt für Gesundheit

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 2, 5 Absatz 2 und 8a Absatz 3 der Verordnung des EDI vom 22. März 2017¹ über das elektronische Patientendossier (EPDV-EDI),
verordnet:

I

¹ Die Anhänge 2 und 9 EPDV-EDI erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

² Anhang 5 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Anhang 5 wird der Ausdruck «Ausgabe 2» durch «Ausgabe 3» ersetzt.

Ziff. 1 Zeile «PIXv3»

Integrationsprofil	Technisches Dokument	Transaktionen	Nationale Anpassungen
PIXv3	IHE IT Infrastructure Technical Framework, Volume 2b (ITI TF-2b), Revision 15.0, July 24, 2018	Patient Identity Feed HL7 V3 [ITI-44] PIXV3 Query [ITI-45]	Ergänzung 1 zu Anhang 5 der EPDV-EDI, Ausgabe 3

¹ SR 816.111

II

Diese Verordnung tritt am 15. April 2020 in Kraft.

13. März 2020

Bundesamt für Gesundheit:
Pascal Strupler

Anhang 2
(Art. 2)

Technische und organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen für Gemeinschaften und Stammgemeinschaften²

² Dieser Text wird in der AS nicht publiziert. Er kann beim BAG, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern bezogen oder im Internet unter www.ehealth.admin.ch abgerufen werden.

Anhang 9
(Art. 8a)

Metadaten für den Dienst zur Abfrage der Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen³

³ Dieser Text wird in der AS nicht publiziert. Er kann beim BAG, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern bezogen oder im Internet unter www.ehealth.admin.ch abgerufen werden. Auf eine Übersetzung in die Amtssprachen wird verzichtet.